

Antrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Angelika Brunkhorst, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion der FDP

Normenflut wirksam begrenzen – Überflüssige Normen abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bestand des Bundesrechts beläuft sich mittlerweile auf ca. 90 000 Einzelvorschriften. Laut einer Antwort der Bundesregierung vom 7. Oktober 2002 auf eine Große Anfrage (Bundestagsdrucksache 14/9993) waren in Deutschland Ende 2002 2 197 Gesetze mit 46 779 Einzelvorschriften und 3 131 Rechtsverordnungen mit 39 197 Einzelvorschriften zu beachten. Jedes Jahr kommen weitere Vorschriften hinzu. Allein in der vorangegangenen Legislaturperiode sind ca. 400 Gesetze verabschiedet und ca. 1 400 Verordnungen erlassen worden. Dies alles führt zu einer undurchsichtigen Regelungsdichte. Die Bürger, aber auch Experten innerhalb und außerhalb der Verwaltung sind zunehmend nicht mehr in der Lage, die Vielzahl an Vorschriften zu verstehen und anzuwenden. Das führt letztlich zu mangelnder Transparenz des gesamten Rechtssystems und zu Rechtsunsicherheit für die Bürgerinnen und Bürger. Es entsteht aber auch ein erhebliches Vollzugsdefizit durch die mangelhafte Anwendung von Gesetzen und Rechtsvorschriften durch die Verwaltung. Hinzu kommen immer mehr gesetzliche Vorgaben aus der Europäischen Union. Schon deshalb muss jedes Land in seinem eigenen Bereich für so wenig Vorschriften wie möglich sorgen.

Darüber hinaus verursacht alleine die Existenz überflüssiger Normen volkswirtschaftliche Kosten erheblichen Ausmaßes. Unternehmen werden durch antiquierte Vorschriften unnötig in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt und müssen Ressourcen vorhalten, die die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen. Für die Bürger wird es zunehmend schwerer und teilweise unmöglich zu erkennen, wie sie sich rechtstreu zu verhalten haben. Dieser unnötige Bürokratieaufwand schadet allen und nützt niemandem.

Die Ursachen sind vielschichtig und auch die Lösung dieses Problems muss differenziert angegangen werden. Für bereits existierende Normen sind Maßnahmen zur Rechtsbereinigung zu ergreifen, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgreich praktiziert werden (z. B. Rheinland-Pfalz). Hinsichtlich zukünftiger Rechtsetzungsvorhaben bedarf es verschiedener Maßnahmen, um eine unnötige weitere Normenflut zu verhindern.

Dabei sind Normen grundsätzlich daraufhin zu überprüfen, ob sie auf 5 Jahre befristet und mit einem Verfallsdatum versehen werden können. Dadurch wird eine Umkehr der Beweislast erreicht: Es muss grundsätzlich nicht mehr derjenige, der eine Norm für überflüssig hält, den Beweis dafür erbringen. Vielmehr muss derjenige, der für den Fortbestand einer Vorschrift eintritt, die Gründe dafür darlegen. Normen ohne Befristung sind nach 5 Jahren dahin gehend zu überprüfen, ob ihr Fortbestand notwendig ist.

Im Hinblick auf das Exekutivrecht stellt eine generelle Befristung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften ein geeignetes Mittel dar, bereits den Erlass, aber in besonderer Weise den Fortbestand unnötiger Vorschriften zu vermeiden.

Die Gesetzesfolgenabschätzung ist auf alle Bereiche der Gesetzgebung auszuweiten. Der Gesetzgeber hat die Verpflichtung, bereits vor der Verabschiedung eines Gesetzes die Auswirkungen einer Regelung bzw. das Unterlassen einer Regelung zu untersuchen. Die Gesetzesbegründungen sind entsprechend zu ergänzen. In einem ersten Schritt sind zumindest die sog. blauen Prüffragen, die die Bundesministerien des Innern und der Justiz bereits in den 80er Jahren zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit von Rechtsetzungsvorhaben des Bundes entwickelt haben, wieder einzuführen und bei jedem Gesetzesvorhaben zentral zu prüfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. neue Gesetze grundsätzlich daraufhin zu überprüfen, ob sie auf 5 Jahre befristet und mit einem Verfallsdatum versehen werden können. Gesetze ohne Befristung sind nach 5 Jahren dahin gehend zu überprüfen, ob ihr Fortbestand notwendig ist;
2. neue Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes grundsätzlich auf 5 Jahre zu befristen und so mit einem Verfallsdatum zu versehen;
3. jährlich ein Rechtsbereinigungsgesetz vorzulegen, das bestehende und nicht mehr erforderliche Gesetze und Rechtsverordnungen in Teilen oder vollständig aufhebt;
4. die sog. blauen Prüffragen zur Gesetzesfolgenabschätzung wieder einzuführen und für jedes Gesetzesvorhaben zur Anwendung zu bringen und die Prüfung jeweils zu dokumentieren. Zuständig für die Prüfung der Rechtmäßigkeit ist das Bundesministerium der Justiz.

Berlin, den 25. Juni 2003

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion der FDP